

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 20

Regen, 29.10.2015

Inhalt:

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes; Ausweisung eines landkreisüberschreitenden Wildschutzgebietes für Auerwild „Arber“ – Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet im Bereich Mühlriegel – Großer Arber – Bretterschachten

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstauen des Kühbaches und des Hackenbaches an der Wehranlage und Ausleiten von Wasser in den Oberwasserkanal, Aufstauen des Oberwasserkanals am Wasserschloss, Ausleiten in die Druckrohrleitung und Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in die Rinchnacher Ohe bei der bestehenden Wasserkraftanlage in Furthmühle durch Frau Annemarie Stangl, Kirchberg

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes;**Hier: Ausweisung eines landkreisüberschreitenden Wildschutzgebietes für Auerwild „Arber“**Verordnung

der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten

Aufgrund des Art. 21 Abs. 1 – 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) erlassen die Landratsämter Cham und Regen – untere Jagdbehörden – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Im Gebiet zwischen Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten befindet sich eines der letzten Rückzugsgebiete des Bayerischen Waldes für das in seiner Existenz äußerst bedrohte Auerwild. Zum Schutz des Auerwildes wird das in § 2 genannte Schutzgebiet zum Wildschutzgebiet erklärt.

- (2) Zweck des Wildschutzgebietes ist es, das vor allem durch den nicht gesteuerten Besucherverkehr in seinem Bestand gefährdete Auerwild vor Störungen während des Winters sowie während der Balzzeit und der Brut- und Aufzuchtzeit zu bewahren und damit das Auerwild im Bayerischen Wald zu erhalten.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.755 ha.
Die Grenzen des Wildschutzgebietes ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1). Dabei bildet die Innenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie die Schutzgebietsgrenze. Die Karte ist zusätzlich im Maßstab 1 : 5.000 bei den Landratsämtern Regen und Cham (Untere Jagdbehörde) niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

- (1) Mit Ausnahme der Sonderregelung nach § 4 wird hiermit untersagt, das Wildschutzgebiet jeweils während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zu betreten oder zu befahren.
- (2) Das Mitführen von Hunden im Wildschutzgebiet, die unangeleint sind, ist ganzjährig verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdhunde, die im Rahmen des jagdlichen Einsatzes oder der Ausbildung nicht angeleint sind.
- (3) Die Markierung neuer Wege ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.
- (4) Von den Verboten der Abs. 1, 2 und 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes vereinbar ist.
- (5) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 4 sind im jeweiligen Landkreisgebiet die Landratsämter Cham bzw. Regen – untere Jagdbehörden –.

§ 4 Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben:

1. Die Nutzung markierter Wander- und Fahrradwege sowie markierter Loipen, Schneeschuhrouten und Skitouren.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd sowie des Jagdschutzes.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit den Landratsämtern Regen und Cham – untere Jagdbehörden – erfolgt.
5. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben der grenzüberwachenden Organe.
6. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden. Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) bleibt unberührt.

§ 5 Flankierende Schutzmaßnahmen

Bei existenzbedrohender Zunahme von Auerwildverlusten durch den Habicht oder Baum- und Steinmarder können nachfolgende Regulationsmöglichkeiten zusätzlich bei der jeweils zuständigen Jagdbehörde beantragt werden: Beim Habicht eine Lebendfanggenehmigung und beim Baum- und Steinmarder eine Jagdzeitverlängerung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 bzw. 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham bzw. im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre ab Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Cham, den 23.10.2015

Landratsamt Cham

gez.

Löffler

Landrat

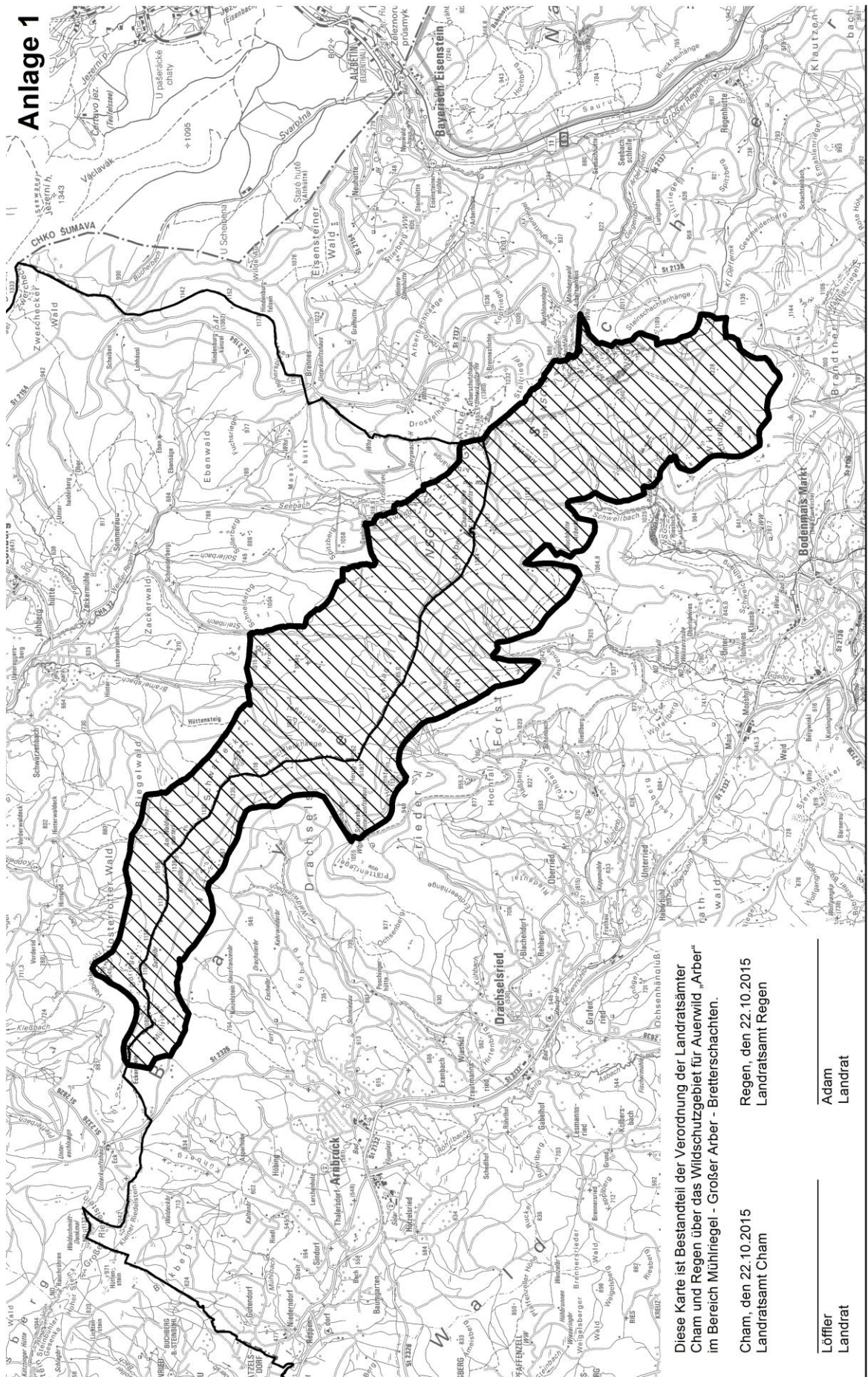
Regen, den 22.10.2015

Landratsamt Regen

gez.

Adam

Landrat



Anlage 1

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlfelg - Großer Arber - Bretterschachten.

Cham, den 22.10.2015
Landratsamt Cham

Regen, den 22.10.2015
Landratsamt Regen

Löffler
Landrat

Adam
Landrat

Grundskizzen: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.gisdaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landratsamt.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurname ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

1:50.000



Landkreisgrenze

Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“



Allgemeinverfügung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot in der Zeit vom 01.11 bis 31.01. für Ackerland und vom 15.11. bis 31.01. für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 01.12. bis 15.02.

Auf Antrag der zuständigen Kreisverbände des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** im Regierungsbezirk Niederbayern auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

- 01.12.2015 – 15.02.2016 in den Landkreisen Regen, Freyung-Grafenau, Passau (mit Stadt Passau), Deggendorf, Straubing-Bogen (mit Stadt Straubing).
- 15.11.2015 – 31.01.2016 in den Landkreisen Landshut (mit Stadt Landshut), Kelheim, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn

Für **Ackerflächen** gilt für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

01.11. 2015 bis 31.01.2016

Hinweis:

Auf überschwemmten, wassergesättigten oder gefrorenen Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 – Agrarökologie.

Straubing, 19.10.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.

Hans Ottmar Maidl

Landwirtschaftsoberrat

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
33-643 (369/III/64)**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Frau Annemarie Stangl, Furthmühle 1, 94259 Kirchberg beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Kühbaches an der Wehranlage
- Aufstauen des Hackenbaches an der Wehranlage
- Ausleiten von Wasser aus dem Kühbach in den Oberwasserkanal
- Ausleiten von Wasser aus dem Hackenbach in den Oberwasserkanal
- Aufstauen des Oberwasserkanals am Wasserschloss
- Ausleiten von Wasser vom Wasserschloss in die Druckrohrleitung
- Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in die Rinchnacher Ohe

bei ihrer bestehenden Wasserkraftanlage in Furthmühle am Küh- und Hackenbach.

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragt Frau Stangl die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung von zwei Tier- bzw. Fischaufstiegshilfen am Küh- und Hackenbach.

Die Errichtung der Tier- bzw. Fischaufstiegshilfen stellen ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 26.10.2015

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat